



Zweckverband
Erwachsenenschutz
Winterthur Land

Statuten

gültig ab 01.01.2020

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell bilden unter der Bezeichnung: Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land (abgekürzt: ZV ESWL) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rickenbach ZH.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des zivilen Erwachsenenschutzes zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

²Der Verband betreibt als Kernangebot Einrichtungen zur Führung von Beistandschaften für Erwachsene.

³Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten das Kernangebot gemäss Absatz 2 um weitere, damit zusammenhängende Einrichtungen und Dienste für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erweitern.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. Die Verbandsgemeinden
3. Die Delegiertenversammlung
4. Der Vorstand
5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Sie melden dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstands bei der Übernahme des Amtes schriftlich:

1. die berufliche Tätigkeit
2. die Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
3. die Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Änderungen sind zu Beginn jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

³Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlicher Beschlüsse auf seiner Internetseite jeweils am Dienstag vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde des Zweckverbands (Rickenbach ZH).

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden des Verbandsgebiets zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'000'000.00 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 200'000.00.

2.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

¹Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen / Einreichung

¹Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der durch den Verbandsvorstand vorzunehmenden Veröffentlichung der Initiative eingereicht wird.

²Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten / der Verbandpräsidentin schriftlich einzureichen.

³Der Vorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist.

⁴Der Vorstand überweist die Initiative mit Bericht und Antrag innert 3 Monaten der Delegiertenversammlung.

2.2.3 Referendum

Art. 14 Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung des Beschlusses 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
2. wenn innert 14 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Die Wahlen;
2. Die Festsetzung des Budgets;
3. Die Abnahme der Jahresrechnung;
4. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00
 - b) jährliche wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00
5. Ablehnende Beschlüsse; ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden

7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. Beschlüsse betreffend Schaffung neuer Stellen.

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. Änderung dieser Statuten und Auflösung des Zweckverbandes
2. Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

²Die Verbandsgemeinden bestimmen je einen Delegierten / eine Delegierte für eine Amtsdauer. Für den Verhinderungsfall sind Ersatzdelegierte zu bezeichnen.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. den Präsidenten oder die Präsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzähler.

Art. 20 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
7. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstands;
11. abschliessend die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 40'000.00 bis CHF 200'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 25'000.00 bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
12. unter Vorbehalt des fakultativen Referendums für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 200'000.00 bis CHF 1'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 bis CHF 200'000.00;
13. die Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 21 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin des Zweckverbands nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Sekretariat.

Art. 22 Einberufung und Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

²Die Verhandlungsgegenstände sind, dringende Fälle vorbehalten, den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzuzeigen und öffentlich bekannt zu geben.

³Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

⁴Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Delegiertenversammlung.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Delegierten anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu allen traktandierten Geschäften Antrag stellen.

³Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus der gleichen Verbandsgemeinde in den Vorstand gewählt werden.

²Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin selber.

Art. 27 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung der Geschäftsleitung;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 40'000.00 und bis insgesamt CHF 80'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00 und bis insgesamt CHF 50'000.00 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 40'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 29 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

³Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 31 Beschlussfassung

¹Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Die RPK besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 33 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 34 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 36 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 37 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 38 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 39 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 41 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August die Zahlen, die sie für die Erstellung des Budgets benötigen.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Kosten-schlüssel:

- ein Zweitel gemäss Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres
- ein Zweitel gemäss dem Total der im abgelaufenen Rechnungsjahr betreuten Klienten

²Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Art. 43 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 44 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 45 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Winterthur eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

¹Eine Gemeinde kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

²Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes hat die übrigen Verbandsgemeinden innert 30 Tagen nach rechtskräftigem Austrittsbeschluss schriftlich darüber zu informieren.

³Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art 49 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbandes oder eine Umwandlung der Rechtsform ist nur unter Zustimmung von 2/3 aller Verbandsgemeinden möglich.

²Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinde zu enthalten, welche nach dem Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres vor Auflösung des Verbandes berechnet werden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 51 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten, in Kraft seit 1. Januar 2013, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 19.05.2019

Die Präsidentin:

[UNTERSCHRIFT]

Brigitte Boller Schürch

Die Sekretärin:

[UNTERSCHRIFT]

Brigitte Buffoni Sedler

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...